



Benützungsordnung für den Saal im obersten Stock des Bauamtsgebäudes

Erlass des Gemeinderates am: 06.12.1994 (Revision 07.05.2019)

I. Geltungsbereich und Zweck

Art. 1 Benützungsobjekt

¹ Diese Bestimmungen ordnen die Benützung des Theorieraumes und seiner Nebenräume samt der dazugehörigen Aussenanlage.

² Folgende Räume (nachfolgend als "Anlage" bezeichnet) sind vorhanden:

- a) Theorieraum mit Referentenbüro
- b) Garderobe
- c) WC-Anlage Obergeschoss
- d) Treppenhaus

Art. 2 Benützerkreis

¹ Die Anlage steht grundsätzlich als Ausbildungslokal für die Feuerwehrdienste (inkl. ähnliche Aufgaben, wie Samariter-, Zivilschutz-, Militärdienst) sowie als Informations- und Schulungsraum der politischen Gemeinde zur Verfügung.

² Eine Benützung für andere Zwecke kann bewilligt werden, wenn dies entweder mit öffentlichen Interessen zusammenhängt oder zur Förderung der Dorfgemeinschaft beiträgt.

³ Sollte die Anlage nach den vorgenannten Benützungsarten offensichtlich noch freie Belegungskapazitäten aufweisen, so kann in Einzelfällen auch eine Benützung aus privaten Interessen (allenfalls auch mit Erwerbszweck) gegen entsprechende Gebühr (siehe Tarif im Anhang) bewilligt werden.

⁴ Eine Bewilligung zur Benützung für von Abs. 1 abweichende Zwecke ist insbesondere dann zu verweigern, wenn

- a) der Veranstalter keine Gewähr bietet für die Einhaltung der Ordnungsvorschriften
- b) durch eine Häufung von Veranstaltungen die Wohnqualität in der Umgebung der Anlage beeinträchtigt wird
- c) die örtlichen Restaurationsbetriebe oder andere Gewerbebetriebe konkurrenziert werden könnten
- d) andere Gemeinderäumlichkeiten für die gewünschte Nutzung im Vordergrund stehen

II. Organisation

Art. 3 Betriebskommission

Der Hochbaukommission obliegen gleichzeitig auch die Aufgaben einer Betriebskommission.

Art. 4 Aufgaben der Betriebskommission

¹ Die Betriebskommission ist zuständig für alle Benützungsfragen. Sie erteilt die erforderlichen Bewilligungen und erhebt die Benützungsgebühren gemäss Tarifordnung (siehe Anhang).

² Für den Zugang zur Anlage wird eine Schlüsselkontrolle geführt. Schlüsselverluste müssen sofort gemeldet werden. Die Kosten für den Schlüsselersatz und allenfalls nötige Schlossänderungen gehen zulasten des verantwortlichen Schlüsselempfängers.

Art. 5 Aufsicht, Übergabe und Übernahme

¹ Die Aufsicht über die Benützung der Anlage obliegt der Hochbaukommission.

² Sie ist verantwortlich für die Führung eines Belegungsplans und nimmt Benützungsgesuche entgegen.

³ Die Hochbaukommission kann die Aufsicht einer Drittperson übertragen.

Art. 6 Gerätebenützung

Die elektronischen Hilfsmittel (Fernsehgerät, Video, Hellraumprojektor etc.) werden nur auf besonderes Verlangen zur Verfügung gestellt.

Art. 7 Reinigung

¹ Nach jeder Benützung ist die Anlage vom Veranstalter aufzuräumen. Jeder Veranstalter sorgt für eine vollständige und umgehende Beseitigung seiner Einrichtungen. Alle benützten Räume sind besenrein dem Raumverantwortlichen zu übergeben.

² Die Hochbaukommission bzw. der Raumverantwortliche ist für eine periodische Grundreinigung der Räumlichkeiten besorgt. Der Umfang soll sich in einem vernünftigen Umfang bewegen.

³ Die Entschädigung beträgt Fr. 30.00 pro Stunde.

Art. 8 Parkiergelegenheiten

Die Parkplätze zur Kantonsstrasse hin ist für Kunden des Dorfladen VOLG vorgesehen. Es stehen Parkplätze beim Gemeindehaus sowie bei der Viehschauwiese zur Verfügung.

Art. 9 Haftung für Schäden

¹ Über allfällige, von der Hochbaukommission oder einer von ihr bestimmten Drittperson bei der Abnahme festgestellten Schäden an Mobilien und Immobilien ist zuhanden der Hochbaukommission ein vom Veranstalter mitzuunterzeichnendes Protokoll auszufertigen. Diese prüft die Schadenprotokolle und macht die notwendigen Schadenersatzansprüche geltend.

² Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigung oder Verlust der im Eigentum der Veranstalter und Benutzer stehenden Gegenstände.

Art. 10 Anerkennung der Benützungsordnung

Mit der Benützung der Anlage anerkennt der Veranstalter die vorliegende Benützungsordnung samt Gebäuhrentarif. Er verpflichtet sich, die Vorschriften zu beachten und der Anlage Sorge zu tragen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten über die Anwendung dieser Benützungsordnung werden durch die Hochbaukommission entschieden. Die Hochbaukommission hat beide Parteien anzuhören und ihren Entscheid sofort zu fällen.

² Rekurse gegen Entscheide der Hochbaukommission sind innert 20 Tagen, von der Eröffnung des Beschlusses oder von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Benützungsordnung tritt mit dem Erlass durch den Gemeinderat Wolfhalden in Kraft.



GEMEINDE WOLFHALDEN

Benützungsordnung für den Saal im obersten Stock des Bauamtsgebäudes

Anhang 1

Benützungstarif

- | | |
|---|--------------|
| 1. Benützung mit öffentlichen oder gemeinnützigen Interessen
(sh. Art. 2 Abs. 1 und 2) | gebührenfrei |
| 2. Benützung mit privaten Interessen
(sh. Art. 2 Abs. 3) | |
| a) mit Erwerbszweck: | |
| ganzer Tag (max. 10 Stunden) | Fr. 300.00 |
| halber Tag (max. 5 Stunden) oder Abend | Fr. 200.00 |
| b) ohne Erwerbszweck: | |
| ganzer Tag (max. 10 Stunden) | Fr. 160.00 |
| halber Tag (max. 5 Stunden) oder Abend | Fr. 100.00 |